



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3767

Der Oberbürgermeister

V/67-01-40-2020/3767-bl
Dezernat/Fachbereich/AZ

12.08.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	31.08.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	07.09.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	08.09.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	10.09.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die 7. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen in der in Anlage 1 der Vorlage beigefügten Fassung.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Deppe

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Blumensatt, FB 67, 406 - 6709

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Entfällt, da im Hinblick auf § 82 GO NRW keine relevanten Änderungen anstehen.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]			
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
[nein]			

Begründung:

Die von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden vor dem Hintergrund sich verändernder Entwicklungen auf den Friedhöfen vorgeschlagen.

1. Bestattung auswärtiger Personen

In früheren Jahren, in denen die Bestattungsmöglichkeiten auf den städtischen Friedhöfen nahezu ausgeschöpft waren, wurde in der Satzung festgelegt, dass lediglich Einwohner von Leverkusen und solche Personen, die ein Recht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, in Leverkusen bestattet werden können. Durch das veränderte Bestattungsverhalten (ungebrochener Trend zu Urnenbestattungen) stehen inzwischen so große Flächen für Bestattungen zur Verfügung, dass bei einer Aufhebung der Einschränkungen für auswärtige Interessenten absehbar nicht mit Engpässen bei der Versorgung der Leverkusener Bevölkerung zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund kann es zukünftig auch gestattet werden, auswärtige Personen in Leverkusen beizusetzen. Die Nachfrage auswärtiger Interessenten kann damit auch zu einer Einnahmesteigerung bei den Friedhofsgebühren beitragen und Lücken zwischen den Grabstätten schließen. Die Verwaltung schlägt daher vor, § 2 Ziffer 2 und 3 sowie § 13 Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 3 Satz 2 der Friedhofssatzung entsprechend zu ändern.

2. Zukünftiger Umgang mit Grüften

Im Rahmen der 6. Satzungsänderung wurde festgelegt, eine geringe Anzahl an Grüften bereitzuhalten, um diese im Falle einer Nachfrage kurzfristig verbauen zu können. Diese Vorgehensweise hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Trotz mehrfacher Ausschreibungen ist es nicht gelungen, Vertragsfirmen zu gewinnen, die kurzfristig und auf Zuruf bereit gewesen wären im Bedarfsfall eine Gruft einzubauen. Die städtischen Bagger sind dem hohen Gewicht der Fertigteile nicht gewachsen. Deshalb ist die Verwaltung dazu übergegangen, zwar Grüfte auf Vorrat bereitzuhalten, diese jedoch schon vorab zu vergraben.

Sollte eine Bestattung in einer Gruft stattfinden, wird dem Interessenten gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid entsprechend der Friedhofsgebührensatzung auch eine Rechnung ausgehändigt, auf der die Kosten für den Erwerb und den Einbau der jeweiligen Gruft verzeichnet sind. Der Antragsteller muss vor der Beisetzung die Kosten laut Gebührenbescheid und laut Rechnung begleichen. Diese Praxis orientiert sich an der Vorgehensweise anderer Friedhofsverwaltungen, die mit dem Wunsch nach Grüften konfrontiert werden (z. B. Köln und Moers). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die enorm hohen Kosten für die Gruft und deren Einbau (bis zu rd. 7.500 €) und die Friedhofsgebühren für Neuerwerb und Beisetzung (derzeit rd. 5.100 €) zuverlässig als Einnahmen verbucht werden können.

Des Weiteren hat die Erfahrung gezeigt, dass bei einer Beibeerdigung in einer bestehenden (gemauerten) Gruft berechtigte Bedenken hinsichtlich der Statik des Bauwerks bestehen können. Um dies in Zukunft zu vermeiden, muss vorab ein Gutachten über die Standsicherheit der Gruft und ggf. des Grabmales vorgelegt werden.

Anlage/n:

2020-3767 7. Änderung der Friedhofssatzung Anlage 1

Satzung vom _____ zur 7. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

1. Neufassung für § 2 Ziffer 2:

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leverkusen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in Leverkusen besaßen. Andere Personen können Nutzungsrechte an den Grabstätten erwerben oder in Leverkusen beerdigt werden, sofern dies das Vorrecht der in Satz 1 genannten Personen nicht verletzt. Beides bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. § 2 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Neufassung für § 13 Ziffer 2 S. 2:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. Neufassung für § 13 Ziffer 3 S. 2:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. Neufassung für § 29 Ziffer 2 S. 5:

Die antragstellende Person erstattet der Friedhofsverwaltung bei Erstbelegung einer Gruft nach der Genehmigung des Antrags gegen Vorlage einer Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Gruft im Voraus. Die antragstellende Person ist ebenso Gebührenschuldner für die nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu erhebenden Gebühren. Kosten und Gebühren sind vor Beginn der Leistungserbringung vollständig zu entrichten. Bei einer in einer Tiefengruft möglichen zweiten Bestattung fallen lediglich die entsprechenden Grabstellen- und Bestattungsgebühren an.

Ausgemauerte Bestandsgrüfte genießen Bestandsschutz und werden hinsichtlich der Grabstellen- und Bestattungsgebühren wie bisher als Wahlgräber oder Wahlgräber in besonderer Lage behandelt. Bei Beibeerdigungen soll die Gruftöffnung von oben erfolgen. Die Nutzungsberechtigten müssen eine aktuelle Bescheinigung eines qualifizierten Bauingenieurs über die Standsicherheit der Gruft und des Grabmales vorlegen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.